

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. &
Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabis Anbauvereinigungen
Luisenstr. 54
10117 Berlin

BvCW e.V. · Luisenstr. 54 · 10117 Berlin

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

via Mail

kontakt@cannabiswirtschaft.de /
kontakt@anbauverband.de
www.cannabiswirtschaft.de /
www.anbauverband.de

Dirk Heitepriem (BvCW-Präsident)
Dr. Stefan Meyer (BvCW-Vizepräsident)
Marijn Roersch van der Hoogte (BvCW-Vizepräsident)
Heinrich Wieker (BCAv Koordinator)

Jürgen Neumeyer (Geschäftsführer)
0163 – 986 08 88

Amtsgericht Charlottenburg VR 38508 B

Berlin, 27. August 2024

Stellungnahme zur Landesverordnung zur Durchführung des Konsumcannabisgesetzes (Stand 17.07.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir wie gewünscht Stellung.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Begrenzung von Anbauvereinigungen)

Die Durchführung der nach KCanG optionalen Begrenzung auf eine Anbauvereinigung je 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner wird im vorliegenden Entwurf damit begründet, dass Sie dem "Gesundheitsschutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die von Anbauvereinigungen gesetzten Konsumanreize" diene. Diese Begründung ist unseres Erachtens nicht haltbar. Anbauvereinigungen setzen keine Konsumanreize für Kinder und Jugendliche, da Anbauvereinigungen erst ab 18 zugänglich sind, nicht werben dürfen und auch für Erwachsene mit Zugangshürden (Vereinsmitgliedschaft etc.) verbunden sind. Im Gegensatz dazu ist Cannabis aus anderen Wegen viel einfacher zu beziehen, beispielsweise durch den unbürokratischen privaten Eigenanbau von bis zu drei Pflanzen, bei Vorliegen medizinischer Gründe auf Privatrezept oder durch den illegalen Schwarzmarkt (z. B. via Onlineversandhandel).

Der Schwarzmarkt ist der einzige Bereich, der keinerlei Jugendschutzmaßnahmen unterliegt. Darüber hinaus bestehen äußerst hohe Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten durch mögliche Beimengungen und Streckmittel. Um den gefährlichen, unkontrollierten Schwarzmarkt zurückzudrängen, braucht es legale Bezugsquellen. Insbesondere da noch nicht bekannt ist, ob und wann die "Säule 2", die den legalen Verkauf in Fachgeschäften im Rahmen von Modellprojekten ermöglichen soll, noch in Kraft tritt, sind die Anbauvereinigungen aktuell umso wichtiger zur Schwarzmarktbeämpfung. Eine gesetzliche Limitierung der Anzahl ist somit nicht nur unnötig, sie ist kontraproduktiv.

Zu Artikel 3 (Konsumcannabis-Kostenverordnung)

Die gewählten Gebührenrahmensätze erscheinen uns zu hoch. Hier sollten unseres Erachtens die Mindestgebühren deutlich runtergesetzt werden, um auch kleinen Anbauvereinigungen (ab sieben Mitgliedern kann ein Verein gegründet werden) die Existenz zu ermöglichen. Die angehenden Anbauvereinigungen befinden sich aktuell alle im Aufbau und angesichts der Mitwirkungspflichten der Mitglieder und des Versandverbots ist es wichtig, dass Anbauvereinigungen ortsnah, also auch mit kleiner Mitgliederzahl, möglich sind. Angesichts der zu erwartenden Häufigkeit der Kontrollen könnte regelmäßig anfallende Gebühren von bis zu 750 Euro den Betrieb kleiner, ortsnaher Anbauvereinigungen unmöglich machen. Daher sollte die Mindestgebühr zur Erteilung einer Erlaubnis sowie die Gebühren für Kontrollen herabgesetzt werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

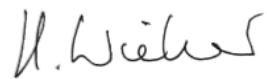
Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Neumeyer
Geschäftsführer BvCW



Dirk Heitepriem
BvCW-Präsident
Fachbereichskordinator GMR



Heinrich Wieker
BCAv-Koordinator